

A m t s b l a t t

Stadt

Steinfurt

Ausgegeben am: **30. Januar 2003**

Nr.: **02/2003**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
11	22.01.2003	Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt Darstellung der „Sonderbaufläche Bagno“ hier: Genehmigung und Wirksamwerden	28-30
12	24.01.2003	20. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.01.2003 bis 28.02.2003	31-33
13	24.01.2003	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.01.2003 bis 28.02.2003	34-37
14	24.01.2003	Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege“ – 10. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.02.2003 bis 10.03.2003	38-41
15	24.01.2003	Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.02.2003 bis 10.03.2003	42-45

16	27.01.2003	Entgeltordnung des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt -Gültig ab 01.02.2003-	46
17	27.01.2003	Kommunalwahl im Herbst 2 0 0 4 hier: Bildung des Wahlausschusses gem. § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509/SGV. NW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.07.1999 (GV NW S. 412) i.V.m. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV BW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.07.99 (GV NW S. 416)	47-48
18	28.01.2003	Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.01.2003 bis 17.02.2003	49-51
19	29.01.2003	Nichtöffentliche Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 05. Febr. 2003, 18.00 Uhr, im Bürgeraal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	52
20	29.01.2003	Satzung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt	53

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt - Darstellung der „Sonderbaufläche Bagno“

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Es wurde folgende Genehmigung erteilt:

Genehmigung
der Änderung
des Flächennutzungsplanes
„Sonderbaufläche Bagno“
der Stadt Steinfurt

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Steinfurt am 20.12.2000 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 16. Dezember 2002
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5104-33/02

Im Auftrag

gez. Geißler
Oberregierungsbaurätin

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **16.12.2002** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 22. Januar 2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

20. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: **1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)**
2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.01.2003 bis 28.02.2003

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.10.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ wie folgt geändert:

Die Darstellung „Wohnbaufläche“ im Bereich des Flurstücks 843, Flur 5, Gemarkung Borghorst, wird in eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ (max. Verkaufsfläche 700 qm) geändert. Die Grünfläche zur Errichtung einer Lärmschutzwand wird entsprechend dem Verlauf der östlichen und südlichen Grenzen angepasst.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt eindeutig dargestellt.*

*Anlage zum Originalprotokoll

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind zu veranlassen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstück Flur 5, Flurstück 843, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoß, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.01.2003 bis 28.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 13 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 08.02.1995 (Abl. 4/95, S. 86 bis 95), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 24. Januar 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)

Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.01.2003 bis 28.02.2003

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.10.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ wird gem. § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Im Bereich des Flurstücks 843, Flur 5, Gemarkung Borghorst, wird die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet (WA¹)“ geändert in „Sondergebiet (SO)“/ Zweckbestimmung: Lebensmittelnahversorgungsmarkt (Vollsortiment) max. 700 qm VK“. Die übrigen Planinhalte bleiben erhalten.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.*

*Anlage zum Originalprotokoll

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 5, Flurstück 843, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.01.2003 bis 28.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Januar 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“
– 10. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 07.02.2003 bis 10.03.2003**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 10. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze der angrenzenden Flurstücke 847 und 846 in östlicher Richtung das Flurstück 849 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 849 und in deren südlicher Verlängerung die Flurstücke 848, 742 und 750 durchschneidend bis auf einen Punkt in dessen südlicher Grenze, der ca. 1,00 m westlich von dessen südöstlichem Eckpunkt liegt;

Süden:

vom zuvor beschriebenen Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 750 ca. 16,00 m in westlicher Richtung;

Westen:

von der östlichen Grenze des Flurstücks 846, der westlichen Grenze des Flurstücks 848 und deren Verlängerung durch das Flurstück 742 bis auf die östliche Geltungsbereichsgrenze von diesem Punkt in südwestlicher Richtung bis auf den unter „Süden“ beschriebenen Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 750.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **07.02.2003 bis 10.03.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Januar 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.02.2003 bis 10.03.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 5. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 850 und 812 bis 817;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 817 und 770;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 765 bis 770, weiter um ca. 1,00 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 750;

Westen:

vom zuvor beschriebenen Punkt in nördlicher Richtung in gerader Linie durch die Flurstücke 750, 742 und 848 verlaufend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 850.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **07.02.2003 bis 10.03.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Januar 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Arbeitslose (Empfänger von Arbeitslosenunterstützung) und Sozialhilfeempfänger können gegen Vorlage des Leistungsbescheides des Haupternährers für sich und ihre Haushaltsangehörigen eine Ermäßigung des Eintrittspreises, wie sie für Jugendliche gewährt wird, in Anspruch nehmen.

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende können gegen Nachweis eine Ermäßigung des Eintrittspreises, wie sie für Jugendliche gewährt wird, in Anspruch nehmen.

**BÄDERBETRIEB
der Stadt Steinfurt**

Der Werkleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen im Herbst 2004

hier: Bildung des Wahlausschusses gem. § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509/SGV.NW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.07.99 (GV NW S. 412) i.V.m. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.07.99 (GV NW S. 416)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.10.1999, geändert durch die Ratsbeschlüsse vom 24.04.2002 und 27.11.2002, aufgrund der o.a. Vorschriften nachstehende BeisitzerInnen und deren StellvertreterInnen in den Wahlausschuß der Stadt Steinfurt berufen:

Vorsitzender:

Bürgermeister Kuß

Stellv. Vorsitzender:

Erster Beigeordneter Gläseker

MitgliederInnen:

stellv. MitgliederInnen:

Bruno Hünteler (RM) **CDU**
Sigrid Spenneberg (RM)
Detlev Viefhues (RM)
Heinrich Damer (SB)
Thomas Gövert (SB)

alle RMer in alphabetischer Reihenfolge

Dieter Chilla
Wilhelm Feldkamp
Hans-Jürgen Strothmann
Günter Merkentrup
Josef Weißling

Hans Dieter Makus (RM) **SPD**
Alfred Voges (RM)

Lothar Hilge
Ulrich Pietzsch
alle weiteren RMer in alphabetischer Reihenfolge

Dr. Klaus von Rudorff (SB)

Heinz Hilge
Günter Spilke

Hermann-Josef Wagener **FWS**
(SB)

Florian Isbrecht
Franz Scharlau
Heinrich Vehoff
alle RMer in alphabetischer Reihenfolge

Gerhard Göckenjan (RM) **FDP**

alle weiteren RMer in alphabetischer Reihenfolge

Die Vertretung der AusschußmitgliederInnen erfolgt durch die jeweils benannten VertreterInnen in der aufgeführten Reihenfolge.

Die Namen der BeisitzerInnen bzw. StellvertreterInnen werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 i.V. m. § 3 Ziff. 3 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist gem. § 2 Kommunalwahlgesetz der Bürgermeister als Wahlleiter.

Steinfurt, 27.01.2003
Az.: 12-90-00 Pi.

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

Kuß

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.01.2003 bis 17.02.2003

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ soll für die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 760, 762, 763, 765 – 769 in der Gemarkung Burgsteinfurt geändert werden. Die Grundstücke gelten aufgrund eingetragener Baulasten als baurechtliche Einheit.

Anlass der Änderung ist ein Antrag auf Errichtung eines weiteren Gebäudes für die sich dort befindliche Einrichtung zum „Betreuten Wohnen“.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, wird ein neues Baufenster im Südosten des Grundstückes Flur 30, Flurstück 765, vorgesehen. Die westlich des neuen Baufensters gelegene

überbaubare Fläche muss aufgrund den Abstandsregelungen im Osten um ca. 2 m in der Breite zurückgenommen werden.

Nordwestlich des geplanten neuen Baufensters wird im Zuge dieser Änderung eine überbaubare Fläche dem Bestand angepasst.

Auf der Parzelle Flur 30, Flurstück 760, ist bisher ein Baufenster von 17 m x 17 m vorgesehen. Dort soll das Zentralgebäude der Einrichtung zum „Betreuten Wohnen“ entstehen. Es zeigt sich jedoch, dass das auf dem Flurstück 760 geplante Gebäude aller Voraussicht nach eine Grundfläche von 22 m x 20,5 haben wird. Dementsprechend soll das Baufenster durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 vergrößert werden.

Die Vergrößerung des Baufensters auf dem Flurstück 760 hat zur Konsequenz, dass das Baufenster auf den Flurstücken 768 und 769 aufgrund der Abstandsregelungen auf der östlichen Seite um 0,5 m verschmälert werden muss.

Die Realisierung der geplanten Bebauungen hat zur Folge, dass die bisher festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 für die baurechtliche Einheit der Grundstücke des Änderungsbereiches überschritten wird. Daher wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 die GRZ für den Änderungsbereich von 0,3 auf 0,4 erhöht.

Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 760, 762, 763, 765 – 769, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.01.2003 bis 17.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28.01.2003

Stadt Steinfurt
 Der Bürgermeister
 Az.: III/61-26-09/bk-jo
 Im Auftrag

(Baldamus)
 Stadtoberbaurat

STADT STEINFURT

Steinfurt, den 30. Januar 2003

BEKANNTMACHUNG

Nichtöffentliche Sitzung R a t

am Mittwoch, den 05.02.2003 um 18:00 Uhr

Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 34 / 22.01.2003
3. Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO
4. Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO
5. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
6. Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt (Wehrführer) und Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren sowie Bestellung des stellv. Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt (stellv. Wehrführer) und Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gem. § 11 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)
7. Regionale 2004 „Steinfurter Bagno“
hier: Abschluss eines Pachtvertrages
8. Veröffentlichung von Beschlüssen
9. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
10. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen

11. Verschiedenes

Steinfurt, 29. Januar 2003
Az.: 10 Rk.

(Franz-Josef Kuß)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt.

Auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 2 unter lfd. Nr. 8 vom 10.01.2003, wird gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) hingewiesen.

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Hauptamt
Steinfurt, 29.01.2003
AZ.: 10/Bg

(Kuß)